



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Lamerdingen

vom 25.06.2018, geändert am 01.02.2021

Die Gemeinde Lamerdingen erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayRS 215-3-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
- (2) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.
- Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Auf den Aufwendungssatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widersprüche (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).
- (6) Kein Aufwendungs- oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze im Gebiet der Gemeinde Lamerdingen:
1. Einsätze zur Schadensbekämpfung bei Unwetter, Hochwasser oder Starkregen;
 2. Einsätze bei Suizidversuchen;

3. Einsätze für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen in der Gemeinde Lamerdingen zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend-, oder Sportpflege. Soweit die Gemeinde Lamerdingen Arbeitsentgelt oder Verdienstausfall zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Lamerdingen, den 03.02.2021
Gemeinde Lamerdingen

Manuel Fischer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Gemeinde Lamerdingen vom 25.06.2018, geändert am 02.01.2021

Verzeichnis der Pauschalsätze:

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeug	Betrag
Löschgruppenfahrzeug - LF 8/6 - FF Lamerdingen	4,23 €
Mannschaftstransportwagen - MTW- FF Lamerdingen	2,20 €
Mannschaftstransportwagen -MTW - FF Dillishausen	2,20 €
Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF - FF Dillishausen	3,23 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser -TSF-W - FF Großkitzighofen	3,39 €
Tragkraftspritzenfahrzeug -TSF - FF Kleinkitzighofen	3,23 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugel-ten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Fahrzeug	Stunden- kosten
Löschgruppenfahrzeug - LF 8/6 - FF Lamerdingen	102,82 €
Mannschaftstransportwagen - MTW- FF Lamerdingen	19,03 €
Mannschaftstransportwagen -MTW - FF Dillishausen	19,03 €
Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF - FF Dillishausen	47,73 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser -TSF-W - FF Großkitzighofen	76,88 €
Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF - FF Kleinkitzighofen	47,73 €

3. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliches Personal:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **28,00 €**

3.2 Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der jeweils gültige Satz nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern je Stunde Wachdienst für einen Feuerwehrdienstleistenden (vgl. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.